

Number 28		<h1>Amtsblatt des Landratsamtes Freising</h1>
Donnerstag, 15. Dezember 2022	Amtsblatt des Landratsamtes Freising	Amtsblatt des Landratsamtes Freising
Dienstag, 01.12.2022	Amtsblatt des Landratsamtes Freising	Amtsblatt des Landratsamtes Freising
Montag, 30.11.2022	Amtsblatt des Landratsamtes Freising	Amtsblatt des Landratsamtes Freising
Samstag, 29.11.2022	Amtsblatt des Landratsamtes Freising	Amtsblatt des Landratsamtes Freising
Freitag, 28.11.2022	Amtsblatt des Landratsamtes Freising	Amtsblatt des Landratsamtes Freising
Donnerstag, 27.11.2022	Amtsblatt des Landratsamtes Freising	Amtsblatt des Landratsamtes Freising
Mittwoch, 26.11.2022	Amtsblatt des Landratsamtes Freising	Amtsblatt des Landratsamtes Freising
Mittwoch, 23.11.2022	Amtsblatt des Landratsamtes Freising	Amtsblatt des Landratsamtes Freising
Dienstag, 22.11.2022	Amtsblatt des Landratsamtes Freising	Amtsblatt des Landratsamtes Freising
Dienstag, 22.11.2022	Amtsblatt des Landratsamtes Freising	Amtsblatt des Landratsamtes Freising
Dienstag, 22.11.2022	Amtsblatt des Landratsamtes Freising	Amtsblatt des Landratsamtes Freising
Dienstag, 22.11.2022	Amtsblatt des Landratsamtes Freising	Amtsblatt des Landratsamtes Freising
Dienstag, 22.11.2022	Amtsblatt des Landratsamtes Freising	Amtsblatt des Landratsamtes Freising
Dienstag, 22.11.2022	Amtsblatt des Landratsamtes Freising	Amtsblatt des Landratsamtes Freising
Dienstag, 22.11.2022	Amtsblatt des Landratsamtes Freising	Amtsblatt des Landratsamtes Freising
Dienstag, 22.11.2022	Amtsblatt des Landratsamtes Freising	Amtsblatt des Landratsamtes Freising
Dienstag, 22.11.2022	Amtsblatt des Landratsamtes Freising	Amtsblatt des Landratsamtes Freising
Dienstag, 22.11.2022	Amtsblatt des Landratsamtes Freising	Amtsblatt des Landratsamtes Freising

wichtigem Grund zu kündigen (Art. 45 Abs. 3 KomZG), bleibt unberührt.  
Verbandsatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus  
mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden, er bedarf einer Änderung der  
zweit Drittel der Satzungsmäßigen Stimmenzahl zu stimmt. Der Austritt muss  
Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von  
(3) jedes Mitglied kann zum Schluß eines Rechenschaftsabs dem

Aufsichtsbehörde.  
Der Beiritt bedarf einer Änderung der Verbandsatzung und der Genehmigung der  
(2) Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten.

Mauer und Nandstadt und Wang, sämtliche im Landkreis Freising.  
(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Gammelsdorf, Hörgertshausen,

### Verbandsmitglieder

## § 2

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hörgertshausen.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.  
(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur  
Wasserwertsorgung der Hörgertshausener Gruppe.“

### Rechtsstellung

## § 1

### I. Allgemeine Vorschriften

## Verbandsatzung

Körperschaft des öffentlichen Rechts

# Zweckverband zur Wasserwertsorgung der Hörgertshausener Gruppe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich und unmittelbar gemeinschaftigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen, er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprachen muss.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Beaufnisse geben auf dem Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das Übertragene Aufgabenheit zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbands nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.
- (6) Der Zweckverband liest die Zähler ab; gegebenenfalls kann dies den Verbandsmitgliedern übertragen werden.

## Aufgaben des Zweckverbands und Verbandsmitglieder

### § 4

Der Raumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst die Gemeinde Gammlsdorf ohne den Gemeindeteil Händlberg und Giebelsdorf, die Gemeinde Horgetshausen ohne den Gemeindeteil Siesettern, die Gemeinde Mauerl ohne den Gemeindeteil Gaudorf, Hörgersdorf, Kiedorf, Kronwinkl, Monchsberg, Schechenhofen, Schwarzb erg, Thal und Wolfmühle, die Gemeinde Nandlstadt nur mit den Gemeindeteilen Airtschwand, Hausmehring, Kaimrad, Rehloch und Spitz und WasserverSORGungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen, er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprachen muss.

Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Beaufnisse geben auf dem Zweckverband über.

Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das Übertragene Aufgabenheit zu erlassen.

Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbands nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

Der Zweckverband liest die Zähler ab; gegebenenfalls kann dies den Verbandsmitgliedern übertragen werden.

## Räumlicher Wirkungsbereich

### § 3

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorstzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeindern bestellten weiteren Vertreter vertreten. Im Falle ihrer Verhindernng trifft an ihre Stelle ihr Verbandsrat bestehen. Mit Zustimmung ihres ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreter kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.
- (3) Die Zahl der weiteren Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach dem Wasserverbrauch. Ein Verbrauch von je angefangenen 30.000 cbm ergeben das Recht, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die Berechnung wird alle 6 Jahre nach dem Durchschnitt der vorangegangenen 6 Jahren neu vorgenommen.
- (4) jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seines Verhinderngs; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsrätte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorstzenden schriftlich zu benennen. Beimt und Angestellte des Zweckverbands können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres Kommandatums; Entsprchenes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und Wahlsäts; Entsprechendes gilt für die Verbandsversammlung ihres Wahlsäts, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertrungsorgan eines Verbandsmitglieds angesetzt, Vertrungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertrungsorgan eines Verbandsmitglieds angesetzt, Vertrungsorgane aus dem Wahlamt oder der Vertrungsorganisation ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## Zusammensetzung der Verbandsversammlung

### § 6

- 1.) Die Verbandsversammlung
- 2.) Der Verbandsausschuss
- 3.) Der Verbandsvorstzende

Die Organe des Zweckverbands sind:

## Verbandsorgane

### § 5

## II. Verfassung und Verwaltung.

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß gesammelt sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgemäße darf nur dann Beschlüsse gefaßt werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlusssitzung einverstanden sind.

### **Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung**

#### **§ 9**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgemäße der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, und das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz, der Geschäftsführer und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beteiligt teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

#### **§ 8**

- (1) Die Verbandsvorsitzende ist bereit die Beratungsgemäße der Verbandsversammlung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgemäße anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (1) Die Verbandsversammlung trifft auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muß Tagessetzung und Ort und die Beratungsgemäße der Verbandsversammlung angeben. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende eine Woche vor der Sitzung zugehen. First bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

#### **§ 7**

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
- ### Zuständigkeits der Verbandsversammlung
- § 10
- den Verbandsaufgaben dienen den Einrichtungen.
2. die Beschlussfassung über Erfüllt, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen.
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der Zweckverbände oder eines Verbandsmitgliedes, sowie die Zustimmung zum Werden. Verbandsräte die einen Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluß der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.
- Zweckverbände oder eingesetzte Verbandsmitglieder, sowie diese Zustimmung, zugezogenen Schriftührer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkräft des Gegeinstandes und der Absatzversorgung (Stimmenvorhaltnis) in ein der Sitzung, der Namen der Anwesenden Verbandsräte, der zu beendende
- (5) Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort dieses in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- die gleiche Nachstrophe Stimmenzahl erhalten, so entschiedet das Los, wer von der gleichen Anzahl von Stimmen erhalten, so entschiedet das Los, welcher Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entschiedet das Los, welche Bewerber Stichwahl entschiedet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmenengleichheit in der Mehrheit im ersten Wahlgang nicht einreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten. Wird die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt.

- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die Verbandsversammlung nicht etwa anders vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Verträge bestellt hat, ob der erste Bürgermeister das Stimmrecht aus. Bei Stimmenengleichheit ist der Antag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme gehört er nicht zu den Abstimmen.
- (5) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlusunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb 4 Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Beschlusstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erstienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig und erhalten einen Auslagenersatz.

### Rechtsstellung der Verbandsräte

#### § 11

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschufs übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerufen.

3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr der in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsbetrieben.

§ 14 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000 € mit sich bringen;

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenvstände sowohl der Verbandsausschuss nach § 14 Zuständig ist. Sie ist insbesondere Zuständig für die Beschlussfassung über

10. die Beschlussfassung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern. Auflösung des Zweckverbands und die Andeutung der Verbandsaustritt, die

9. den Erlass, die Andeutung oder die Aufhebung der Geschäftsortordnung für die Verbandsversammlung.

8. den Erlass, die Andeutung oder die Aufhebung der Betriebsordnung.

7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weitere Ausschüsse.

6. die Wahl des Verbandsvorstandes und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Entscheidigungen.

5. die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses.

4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte.

3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschlüsse der Verbandsversammlung übertragen werden.

6. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorstzenden und den Dienstkräften des Zweckverbands zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgenommen Tätigkeiten laufend zu überwachen.

5. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur Zwangswisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten.

4. Den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;

3. Lieferungen und Leistungen in Höhe bis 50.000 € zu vergeben;

2. die Angestellten des Zweckverbands einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;

1. Die Beamten des Zweckverbands zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig:

### Zuständigkeiten des Verbandsausschusses

#### § 14

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die § 8 und § 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

### Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

#### § 13

(2) Für jedes Ausschussmitglied ist auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinde aus der Verbandsversammlung ein namenlicher Vertreter durch Beschluss zu bestimmen. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugänglichkeit zu Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorstzenden und den Bürgemeistern der Verbandsmitglieder.

### Zusammensetzung des Verbandsausschusses

#### § 12

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Durch besondere Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden Unrechtschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur Selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Beaufnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsgeschäfte mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig, Lieferungen und Leistungen bis zu einer Höhe von 15.000,00 € zu vergeben.

## Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

### § 17

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Verbandsversammlung aus ihrer Mittle gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach sechs Jahren, sind sie Inhaber eines Kommunalen Wahlamtes eines Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und erhält eine Wahltagsentschädigung.

## Wahl des Verbandsvorsitzenden

### § 16

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig und erhalten einen Auslagenersatz.

## Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

### § 15

(2) -entfällt-

- Zwecke zu erstellen, bleibt davon unberührt.
- aus der Jahresrechnung Bilanzen und Ergebnisrechnungen für steuerliche  
Zwecke zu erstellen, bleibt davon unberührt.
- für die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Der Zweckverband  
nach den Regeln der Kaufmännischen Doppellein Buchführung. Die Möglichkeit,  
für sein Haushaltswesen nach den Vorschriften der Kommission HV-Kamerallistik und  
über die Wirtschafts- und Haushaltstafel entspreechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz  
Vorschriften für Gemeinden entspreechend, getrennt die
- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltstafel des Zweckverbands getrennt die

### **Anzuhwendende Vorschriften**

## **§ 20**

### **III. Wirtschafts- und Haushaltstafel**

- Höhe von 2.000 € zu vergeben.
- (3) Der Geschäftsführer ist zuständig, Lieferungen und Leistungen bis zu einer  
des § 14 Abs. 1, weitere Angelegenheiten zur Selbstständigen Erledigung übertragen.  
Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 und  
Beschluß Zuständigkeit des Verbandsvorstezenden nach § 17 Abs. 2 übertragen.  
(2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer. Sie kann ihm durch  
den Zweckverband hat das Recht, Diensther von Beamten zu sein.

### **Dienstkräfte des Zweckverbands**

## **§ 19**

- durch Beschluss fest.
- Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung  
eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach Maß Seiner  
Unbeschadet des § 11 erhielt der Verbandsvorstezende für seine Tätigkeit nach § 17  
Der Verbandsvorstezende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

### **Rechtsstellung des Verbandsvorstezenden**

## **§ 18**

c) Der Umlagesatz; er richtet sich nach § 22 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung;

Satzung;

b) die Bemessungsgrundlage; sie richtet sich nach § 22 Abs. 2 dieser

Wasserwerksanlage (Umlagesoll);

gedeckten Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der  
a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

werden.

des Rechnungsshares durch eine Nachtragsauslastung gesandt  
Hauslastsstzung für jedes Rechnungss Jahr neu festgesetzt. Die Konnen nur wahren  
(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der

### Festsetzung und Zahlungen der Umlagen

## § 23

laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt  
(Beitreibskostenumlage). Umlageschüssel ist die Zahl der Grundstücksschulisse.

(3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte

Umlageschüssel ist die Zahl der Grundstücksschulisse.  
Vorsorgungssanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).  
Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasser-

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte

nach den Vorschriften es kommunalabgabengesetzes (KAG).  
(1) Der Zweckverband erhält von den Wasserrabnehmern Gebühren und Beiträge

### Deknung des Finanzbedarfs

## § 22

(3) Die Hauslastsstzung wird, wenn rechtsaufticliche Genehmigung  
erforderlich sind, nach Etreilung der Genehmigung sonst vier Wochen nach der  
Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekanntgemacht.

(2) Die Hauslastsstzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des  
Rechnungsshares zu beschließen und mit ihm Anlagen der Aufsichtsbehörde  
vorzulegen. Rechnungss Jahr ist das Kalenderjahr.

(1) Der Entwurf der Hauslastsstzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens  
1 Woche vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

### Hauslastsstzung

## § 21

bestellt.

Der Kassenvorwälter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung

## Kassenvorwaltung

### § 24

- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
- d) die Hohe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
  - a) die Hohe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
  - b) die Gesamtzahl der Grundstücksschulisse (Bemessungsgrundlage);
  - c) der Betriebskostenumlagebedarf, der auf einen Anschluss trifft (Umlagesatz);
  - (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid).
  - (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. Jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den Sammigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 V.H. für den Monat gefordert werden.
  - (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahrs noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährlich Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Rechnungsjahrszeit erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Jahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Falligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalteten würde. Er hat das Recht, die auf seinem seines Ausschiedens aufgelöst werden kann für die Berechnung auf Gebiet geliegenden Gegenstände des Analogevermögens unter Annahme eines Abfindungsanspruchs zum gesuchten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird fürt jahre nach dem Ausschieden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbands fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet geliegene Gegenstände des Analogevermögens zum Beträgen einer Entschädigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Annahme eines Abfindungszeitraums zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach gesetzlichen Zeiträumen zu übernehmen. Entstehen Investitionssumlagen bei der Auflösung, so werden diese dem Verhältnis der von ihnen insgesamt übernommene Gegenstände nach dem Verhältnis der Vermögen die entstehenden Investitionssumlagenberechtigten zu verteilen. Soweit das Vermögen die Werte verändert werden.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfachigkeit übergehen, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsmitglieder zu übernehmen.

(1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsversammlung bekanntzumachen.

## Auflösung

### § 28

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgesondert gegenseitig berufen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Auflösung der Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

(1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorstizende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

## Besondere Zuständigkeits der Aufsichtsbehörde

### § 27

(Verbandsvorstezender)  
gез. Hobmaier



Hörgeletshausen, den 07.12.2022

Diese Satzung in dieser Form tritt zwei Wochen nach Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 28.05.2021 außer Kraft.

### Inkrafttreten

### § 29